

Sozialhilfepraxis : Drittauszahlungen der IV : Rentennachzahlungen an bevorschussende Fürsorgebehörde

Autor(en): **Hohn, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe :
Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge,
Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **91 (1994)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sozialhilfepraxis: Drittauszahlungen der IV

Rentennachzahlungen an bevorschussende Fürsorgebehörde

Der Bundesrat hat auf Anfang Jahr die IV-Verordnung revidiert und die umstrittene Frage der Rentennachzahlungen an bevorschussende Fürsorgebehörden neu geregelt. Michael Hohn, Autor des nachfolgenden Beitrages, bedauert, dass trotzdem noch Lücken offen bleiben.

Das Eidg. Versicherungsgericht hat in einem in der ZöF Nr. 12 vom Dezember 1992 besprochenen Grundsatz-Urteil die Rechtmässigkeit von Rentenauszahlungen an eine bevorschussende Fürsorgebehörde von einschränkenden Bedingungen abhängig gemacht. Die negativen Auswirkungen dieses Urteils in der Praxis und die Möglichkeiten, gleichwohl ein vernünftiges Resultat zu erzielen, wurden im genannten Artikel aufgezeigt. Inzwischen hat der Bundesrat mit einer Änderung der IV-Verordnung auf die Kritik der fehlenden Rechtsgrundlagen für Drittauszahlungen im Invalidenversicherungsrecht reagiert und die Neuregelung wie folgt per 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt:

Art. 85^{bis} Nachzahlungen an bevorschussende Dritte

¹ Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, können verlangen, dass die Verrechnung der Nachzahlung dieser Rente

bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung an sie ausbezahlt wird. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Artikel 20 AHVG). Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt des Beschlusses der IV-Stelle geltend zu machen.

² Als Vorschussleistungen gelten:

a. freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu deren Rückerstattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der Rentennachzahlung an die bevorschussende Stelle schriftlich zugestimmt hat;

b. vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann.

³ Die Nachzahlung darf der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden.

Diese prompte Schliessung einer gravierenden Lücke im Sozialversicherungsrecht durch den Bundesrat ist sicher zu begrüssen. Allerdings enthält auch der neue Verordnungstext eine Regelung, die in der Praxis zu Unsicherheiten führen wird und keine nachhaltige Besserung verspricht. Art. 85^{bis} Abs. 2 IVV schränkt den Begriff der mit Rentennachzahlungen zu verrechnenden Vorschussleistungen der Fürsorge ein auf a) freiwillige Lei-

stungen, sofern die versicherte Person zur Rückerstattung verpflichtet ist oder der Auszahlung der Rentennachzahlung schriftlich zugestimmt hat und b) auf vertraglich oder gesetzlich erbrachte Leistungen, soweit aus Vertrag oder Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann.

Ist nun ein solches eindeutiges Rückforderungsrecht im kantonalen Sozialhilferecht nicht statuiert – dies ist z. B. im Kanton Bern der Fall – so kann bei Verweigerung der Zustimmung des Berechtigten mangels Rechtsgrundlage keine Verrechnung von Rentennachzahlungen mit bevorschussten Fürsorgeleistungen vorgenommen werden.

Diese empfindliche Gesetzeslücke im kantonalen Sozialhilferecht sollte unbedingt geschlossen werden. Es empfiehlt sich also weiterhin, im Hinblick auf künftige Rentennachzahlungen unbedingt die Zustimmung des Berechtigten zur Drittauszahlung und anschliessenden Verrechnung samt Schuldanererkennung zu erwirken.

Bei dieser Gelegenheit soll nicht unerwähnt bleiben, dass im Bereich der Ergänzungsleistungen schon seit Jahren in Art. 22 Abs. 4 der EL-Verordnung eine genügende Rechtsgrundlage besteht, welche eine unmittelbare Verrechnung von EL-Nachzahlungen mit Vorschüssen der Fürsorge zulässt.

Dr. Michael Hohn, Bern

Neue Bücher + Medien

Informationsbroschüren des Kantons Zug

Die Direktion des Innern des Kantons Zug hat zwei Broschüren herausgegeben, die kurz und anschaulich über die «Hilfe bei finanziellen Problemen im Kanton Zug» und das Asylwesen informieren. Die Broschüre zu Sozialfragen soll Menschen in Bedrängnis helfen und sie ermuntern, sich frühzeitig und vorbeugend mit Fragen der finanziellen Existenzsicherung zu befassen. Ein Raster für ein persönliches Budget steht am Anfang des Kapitels «Wie kann ich vorsorgen». Fragen des Versicherungsschutzes werden behandelt und die vorhandenen Hilfemöglichkeiten des Kantons, der Gemeinden und

von Hilfswerken dargestellt und mit einem Adressenverzeichnis ergänzt.

«Asyl» ist bereits die zweite Broschüre des Kantons Zug zum Asylwesen. Rechtsfragen und Abläufe im Asylverfahren werden aufgezeigt, ergänzt durch Erfahrungsberichte, z. B. zur Einschulung von Flüchtlingskindern aus Bosnien.

cab

Die beiden Broschüren «Hilfe bei finanziellen Problemen im Kanton Zug» und «Asyl» können bei der Direktion des Innern des Kantons Zug, Kanzlei, Bahnhofstrasse 32, Postfach 146, 6301 Zug, Tel. 042 25 37 14, bestellt werden.